

**8. Tagung der III. Landessynode
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland
vom 20. bis 23. November 2024 in Erfurt**

Drucksachen-Nr. 11.4/1

**Bericht zur Durchführung der Beschlüsse der 7. Tagung der III. Landessynode der EKM
vom 20. bis 23. November 2024 in Erfurt**

TOP/DS-Nr./Betreff	Zu veranlassen	Erledigung	Verantw.
DS 1.3/2 B Beschluss der Landessynode zum Legitimationsbericht	Nichts zu veranlassen.	—	—
DS 2/2 B Beschluss der Landessynode zum Bericht aus dem Landeskirchenrat	Beschluss als Kundgebung 2. Absatz: Die Landeskirche hat für die ForuM-Studie mit großer Intensität an der Aufbereitung der Personalakten von Pfarrpersonen gearbeitet. Eine Fortsetzung dieser Arbeit an den Akten von anderen kirchlichen Mitarbeitenden erachten wir als notwendig. Derzeit werden Schutzkonzepte auf allen Ebenen der Landeskirche überprüft beziehungsweise erarbeitet. Darüber erbitten wir einen Zwischenbericht auf der Herbsttagung 2024 der Landessynode.	TOP 10.1. der HS 2024	LB, Herfurth-Rogge
DS 3/2 B Beschluss der Landessynode zum Regionalbischofsbericht aus dem Sprengel Magdeburg	Beschluss als Kundgebung 3. Absatz: Wir unterstützen und verstärken die Idee, bei Gemeindezusammenlegungen und beginnenden Vakanzvertretungen eine Zäsur zu setzen, in der Ehren- und Hauptamtliche sich gemeinsam Zeit für das Gebet nehmen, sich gegenseitig zuzuhören und sich in den alten und neuen Konstellationen wahrzunehmen, um Weichen für die kommende Zeit zu stellen.	Dieser Impuls wird insbesondere bei Beratungsprozessen durch die Gemeindeberatung eingebracht. Insbesondere bei Gemeindefusionen auch im Zusammenhang anstehender GKR-Wahlen gibt es unterschiedliche Beratungs- und Begleitungsformate.	Dez. B
	5. und 6. Absatz: - Daher wünschen wir uns weiterhin für die Berichte aus den Bischofssprengeln, dass sie Herausforderungen und Probleme thematisieren und an die Synode herantragen, welche uns ein konkretes Handeln ermöglichen. - Wir danken allen Ehren- und Hauptamtlichen für ihre Arbeit	Merkposten für künftige Berichte zu den Frühjahrssynode	Bischofs- konvent

TOP/DS-Nr./Betreff	Zu veranlassen	Erledigung	Verantw.
	<p>und möchten dazu ermutigen, barmherzig miteinander umzugehen und die zeitlichen Kapazitäten auch geistlich miteinander zu bedenken.</p>		
<p>DS 5/1 B Beschluss der Landessynode zur KMU VI</p>	<p>1. Religiöse Sozialisation Unsere Kirche lebt von religiöser Sozialisation. Besondere Bedeutung kommt dem Kinder- und Jugendalter zu. Dies belegen eindrücklich die Befunde der KMU VI. Wir verpflichten uns als Landeskirche, diesen Sozialisationsaspekt auf allen Ebenen ernst zu nehmen und die Arbeit mit Familien, Kindern und Jugendlichen zu priorisieren.</p>	<p>Insbesondere die Konfirmandenarbeit wird durch einen Beitrag des PTI auf dem Superintendentenkonvent 2024 erneut in den Mittelpunkt gestellt. Die EKM wird sich weitere an der Aufrechterhaltung des Konfi-Camps in Wittenberg beteiligen, solange die Gemeinschaft der Gliedkirchen sich engagiert. In der EKM werden unterschiedliche Konfi-Formate aus dem PTI begleitet.</p>	<p>B, B3</p>
	<p>Die Kirchenkreise und -gemeinden werden gebeten, ein Drittel der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen für sozialisationsbegleitende Maßnahmen (z. B. Arbeit mit Familien, Kindern, Jugendlichen, Konfi, RU, Kirchenmusik) ab dem nächsten Haushaltsjahr einzuplanen und einzusetzen. Komplementär dazu ist es notwendig, dass Kirchenkreise eine Strategie für ihre zukünftige Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entwickeln.</p>	<p>Die Bitte der Landessynode wird regelmäßig aus dem Dezernat kommuniziert. Es besteht die Herausforderung, dass unterschiedliche Beschlüsse der Landessynode verschiedene Schwerpunktsetzungen erwarten. Dabei kommt es auch zu Konkurrenzansprüchen verschiedener Handlungsfeldvertreter.</p>	<p>F, B</p>
	<p>2. Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsbindung Die Landessynode nimmt die Entwicklung der Mitgliedszahlen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit Sorge wahr. Ein wesentlicher Faktor für die Mitgliederbindung ist die Entwicklung tragfähiger Beziehungen. Angesichts dieser Situation bittet die Landessynode insbesondere die Kreiskirchenräte, Entscheidungs- und Leitungsverantwortung für die anstehenden Prozesse wahrzunehmen. Bisherige Strukturen und Gewohntes sind nicht unverändert fortzuführen. Die Ausübung des Dienstes im Ehren- und Hauptamt dient nicht dem Erhalt des Status quo. Stattdessen ist Kirchenentwicklung durch</p>	<p>Insbesondere sind die Entwicklung von Mitbeteiligung und die Förderung ehrenamtlicher Verantwortungsübernahme in diesem Themenzusammenhang von der Ehrenamtsstelle im Gemeindedienst ins Gespräch gebracht worden. Die Weiterbildungsangebote für Ehrenamtliche haben in den letzten Jahren eine thematische Verbreitung erfahren. Das gemeinsam verantwortete Projekt der Dezernate F und B sowie dem DW zur Mitgliederbindung wird weiter ausgebaut und tritt in eine neue Umsetzungsstufe ein. Das Echo aus den beteiligten Kirchenkreisen ist positiv.</p>	<p>F, B, P</p>

TOP/DS-Nr./Betreff	Zu veranlassen	Erledigung	Verantw.
	<p>Profilierung und Priorisierung der Aufgaben voranzubringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sozialdiakonische Angebote sind Kommunikation des Evangeliums und damit eine Kernkompetenz von Kirche. Dieses Engagement ist auf allen Ebenen der Kirche auszubauen. • Die Beziehungsarbeit ist durch Seelsorge und Beratung zu intensivieren. • Vor Handlungsentscheidungen sind die individuellen Lebenslagen und Bedürfnisse der Menschen im sozialen Kontext wahrzunehmen. • Das Ehrenamt ist so zu profilieren, dass es selbstverantwortlich ausgeübt werden kann und der Weiterentwicklung der Gemeinden dient. • Die Potentiale der Zusammenarbeit mit diakonischen Einrichtungen als kirchliche Orte sind verstärkt zu nutzen und die Organisationsstrukturen darauf auszurichten. <p>Die Landessynode bittet den Superintendentenkonvent, sich mit dieser Vorlage zu beschäftigen.</p>	<p>Ist integraler Bestandteil von Stellenplanungsprozessen in den Kirchenkreisen</p> <p>Seelsorge und Besuchsarbeit“ ist im Formular für Dienstvereinbarungen für Pfarrerinnen und Pfarrer unter „Pfarrdienstliche Kernaufgaben“ implementiert; die Beteiligten sind gehalten, den Kernaufgaben größeres Gewicht einzuräumen. Das Schwerpunktthema zur HS 2024 wird für dieses Themenfeld Impulse setzen.</p> <p>Alle Ephorenkonvente haben die KMU VI zur Kenntnis genommen. Deshalb erschien eine Extrabefassung im Superintendentenkonvent für entbehrlich.</p>	<p>P</p> <p>P</p> <p>Sup-Konvent</p>
	<p><u>3. Kirchenmusik als sozireligiöse Praxis</u> <u>Stärkung der Nachwuchsförderung im Bereich außerschulischer Bildung</u> Für 50 % der Befragten der kirchenmusikalischen Umfrage der EKM ist die kirchenmusikalische Gruppe der Lernort, für 42 % die Schule. Sowohl kirchenmusikalische als auch schulische Angebote sind somit sehr bedeutsam für die religiöse und kulturelle Bildung. Auch für</p>	<p>Die quantitative Studie zur Kirchenmusik – verantwortet von midi und dem Dezernat B ist verbreitet und hat über die EKM hinaus zu verschiedenen Gesprächen geführt.</p> <p>Eine qualitative Untersuchung befindet sich in der Vorbereitung.</p>	<p>B, B2</p>

TOP/DS-Nr./Betreff	Zu veranlassen	Erledigung	Verantw.
	die Nachwuchsgewinnung im Bereich der Kirchenmusik ergeben sich Möglichkeiten, vorhandene Potentiale zu nutzen. Gerade im Hinblick auf den Mitarbeitermangel in anderen Bereichen des Verkündigungsdienstes sollten hier entstehende Potentiale genutzt werden.		
	<u>Kirchenmusik bei den Stellen gegen den Kürzungstrend behandeln</u> Durch die musikalischen Gruppen werden viele Menschen erreicht, die sonst wenig bis keine Berührung mit den anderen gemeindlichen Angeboten haben. Dies ist eine große Chance für die Kirche. Hauptamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sind sowohl für die direkte musikalische Arbeit in den Kirchengemeinden als auch für die Aus- und Fortbildung der vielen Ehrenamtlichen in der Kirchenmusik unverzichtbar. Die kirchenmusikalische Verkündigung gewinnt auch in Bezug auf Kirchenbindung (siehe KMU VI) als ein zentrales Arbeitsfeld der Verkündigung sowohl in den Gemeinden als auch gesellschaftlich zunehmend an Bedeutung. Dies sollte auch in den zukünftigen Stellenplänen als Chance und Möglichkeit abgebildet werden.	Der Beschluss wurde in der Sitzung der Kammer für Kirchenmusik Ende August aufgenommen und wird die Arbeit der Gremien im Bereich Kirchenmusik weiter begleiten.	B, B2
DS 6/2 B Beschluss zum Kollektenplan 2025 (DS 6/1)	Veröffentlichung im Amtsblatt	ABl. 10/2024, Seite 115 ff.	B, B5
TOP 7.1 Nachwahl eines Mitglieds und der 1. Stellvertretung für die EKD/VELKD-Synode	Veröffentlichung im Amtsblatt Mitteilung an EKD-Synode und VELKD-Generalsynode	ABl. 5/2024, Seite 70 Erledigt mit Schreiben vom 17.04.2024	A, Geschäftsstelle
DS 8.1/1 B Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der EKM zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD	Veröffentlichung im Amtsblatt	ABl. 5/2024, Seite 70	P, P1
TOP 9.1 Zustimmende Kenntnisnahme Zwischenbericht zum Klimaschutz in der EKM	Nichts zu veranlassen	–	-
DS 10.1/3 B Beschluss der Landessynode zum Antrag des Synodalen von Rümker	Das Landeskirchenamt wird gebeten, unverzüglich im Jahr 2024 eine Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum	Erledigt mit Beschluss des Landeskirchenrates vom 30.08.2024: Sechste Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Finanzgesetz	F, F1

TOP/DS-Nr./Betreff	Zu veranlassen	Erledigung	Verantw.
	<p>Finanzgesetz auf den Weg zu bringen und durch den Landeskirchenrat beschließen zu lassen, gemäß der mit den Pächtern von Pfarrland ein gesonderter „Klimabeitrag“ vereinbart wird (einseitige Zuwendungen von Betreibern von Solar- und Windenergieanlagen auf Pfarrland, die ohne Gegenleistung an Kirchengemeinden gezahlt werden), der den Kirchengemeinden für ihren Haushalt zur Verfügung steht.</p>		
<p>DS 10.2/2 B Beschluss der Landessynode zum Antrag des Synodalen Stark</p>	<ol style="list-style-type: none"> Wir danken dem Synodalen Stark für seinen Antrag (DS 10.2/1). Das Anliegen wird in dem Mustertext für eine Kandidatenerklärung zur GKR-Wahl 2025 gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 GKR-GAV in der Fassung vom 02.02.2024, der am 22.04. in der Gemeinsamen Beratung des Kollegiums und Bischofskonvents thematisiert werden soll, nicht nur hinreichend abgebildet, sondern darüberhinausgehend berücksichtigt. Sie bittet den Landeskirchenrat, § 6 Absatz 2 Gemeindekirchenratsgesetz mit Ausführungsverordnung, der am 02.02.2024 beschlossen wurde, zu überprüfen. Problematisch scheint uns insbesondere der Bezug auf die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die Landessynode plädiert dafür, den Relativsatz zu streichen und den Passus im Licht der Barmer Theologischen Erklärung I, III, V zu reflektieren. <p>Es wird dem Landeskirchenrat folgende Alternative vorgeschlagen: „Als kirchenfeindlich gilt auch, wer die in der Verfassung der EKM festgelegten Grundsätze (Art 2, Abs. 10) nicht anerkennt und extremistische, antisemitische,</p>	<p>Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 30. August 2024 die GKR-GAV entsprechend angepasst. Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat auf dem Hintergrund der Diskussion der Synode die Kandidatenerklärung noch einmal überarbeitet und verabschiedet. Die Diskussion darüber, wie konkret eine Kandidatenerklärung bezüglich extremistischer Positionen sein sollte, geht allerdings weiter. Landeskirchenrat und Kollegium haben auf verschiedene Anregungen hin im Oktober den Text noch einmal angepasst.</p> <p>Dieser Impuls der LS ist berücksichtigt worden. (s.o.)</p>	<p>B, B2 LKR</p>

TOP/DS-Nr./Betreff	Zu veranlassen	Erledigung	Verantw.
	<p>fremdenfeindliche oder sonst menschenverachtende Positionen vertritt oder sich in entsprechenden Organisationen betätigt.“</p> <p>3. Der Entwurf der Kandidatenerklärung wird wie folgt neu gefasst:</p>	<p>Die Tagung der Kreispräsidien hat sich ausführlich mit der Kandidatenerklärung befasst. (s.o.)</p>	
<p>DS 10.3/2 B Beschluss der Landessynode zum Antrag des Synodalen Prof. Vogel</p>	<p>Beschluss als Kundgebung – im Internet veröffentlicht „Wort der Landessynode zum Wahljahr 2024 Im Anschluss an das Wort des Landeskirchenrates "Herz statt Hetze" und das Wort des Landesjugendkonvents der EKM "Wo Menschenhass herrscht, kann Liebe nicht sein" warnt auch die Landessynode eindringlich vor einer Regierungsbeteiligung der AfD auf allen politischen Ebenen. Die AfD arbeitet gezielt gegen die Grundlagen unserer parlamentarischen Demokratie und verfolgt eine langfristig angelegte Strategie ihrer Abschaffung zugunsten eines homogen völkischen, autoritär regierten Staatswesens, das sich nach Gutdünken auch über geltendes Recht hinwegsetzt. Sowohl in ihren aktuellen programmatischen Schriften als auch in Äußerungen leitender Mandatsträger:innen finden sich menschenverachtende und rassistische Aussagen. Die Landessynode bittet alle Wahlberechtigten, sich über die politischen Ziele und Grundsätze der AfD Klarheit zu verschaffen und dies bei der eigenen Wahlentscheidung zu berücksichtigen.“</p>	<p>—</p>	<p>—</p>